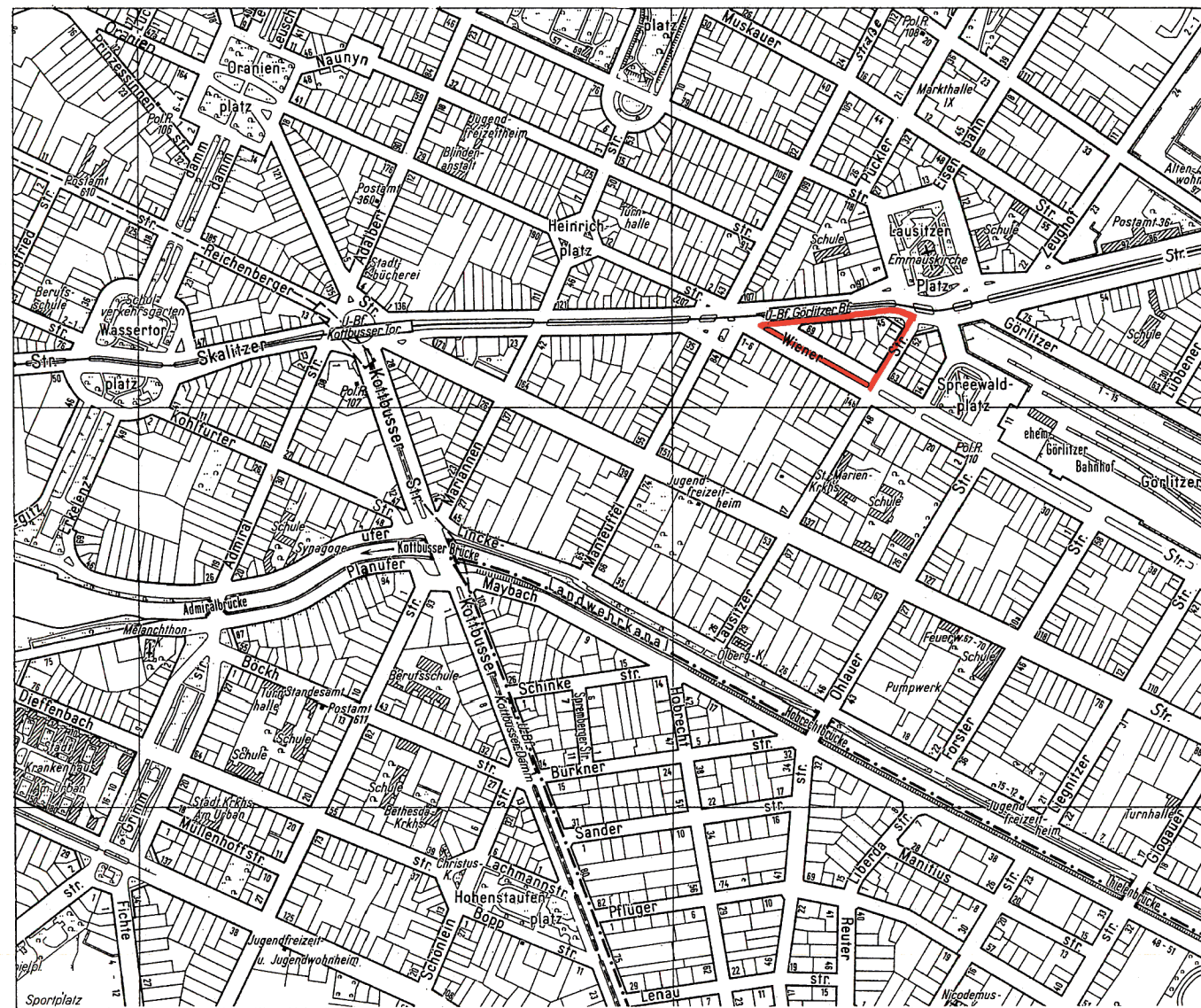


Übersichtskarte 1 : 10 000



Planergänzungsbestimmungen

1. Im Bereich des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

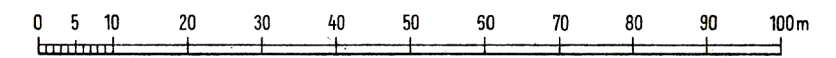
Abzeichnung

Bebauungsplan VI-99

für das Gelände zwischen

**Skalitzer Straße, Lausitzer Straße
und Wiener Straße**
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1 : 1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauND in der Fassung vom 21.9.1981)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		Zahl der Vollgeschosse, zwingend	
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke					
oder Grundflächen der baulichen Anlagen:					
im Kleinsiedlungsgebiet (S2 BauND)					
im reinen Wohngebiet (S2 BauND)					
im allgemeinen Wohngebiet (S4 BauND)					
im Dorfgebiet (S6 BauND)					
im Mischgebiet (S8 BauND)					
im Kerngebiet (S9 BauND)					
im Gewerbegebiet (S10 BauND)					
im Industriegebiet (S11 BauND)					
im Wochenendhausgebiet (S12 BauND)					
im Sondergebiet (S13 BauND)					
für den Gemeinbedarf					
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke					
mit Bindungen für Beepflanzungen					
Zu erhaltende Bäume					
Zulässige Größe der Baumasse					
Zulässige Größe der Geschößfläche					
Verkehrsflächen:					
Straßenverkehrsflächen					
Öffentliche Parkflächen					
Private Verkehrsflächen					
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser					
oder festen Abfallstoffen:					
Grünflächen:					
Flächen für die Landwirtschaft:					
für die Forstwirtschaft:					
Sonstige Festsetzungen:					
Flächen für Stellplätze					
für Garagen					
für Gemeinschaftsstellplätze					
für Gemeinschaftsgaragen					
für Garagen- und Stellplatzgebäude					
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen					
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke					
Naturschutzgebiet					
Landesschutzgebiet					
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen					
Wasserschutzgebiet					
Eintragungen als Vorschlag					
Gebäude					
Stellplatz					
Garage					
Tiefgarage					
Kinderspielplatz					
Öffentliches Gebäude					
Wohngebäude mit Durchfahrt					
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude					
Geschößzahl					
Mauer					
Zaun, Hecke					
Brücke					
Gewässer					
Geländehöhe, Straßenhöhe					
Öffene Garage					
Tiefgarage					
Hochstraße					
Tiefstraße					
Brücke					
Bahnanlage					
Künftige Industriebahnen					
Planunterlage					
Bezirksgrenze					
Ortsteilgrenze					
Grundstücksgrenze					
Eigentumsgrenze					
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen					
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen					
Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin					



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Aufgestellt: Berlin, den 18. Juni 1971

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
Hartlieb

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Ratei
Amtsleiter

Baltruschat
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 8. 7. 1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 2. 8. 1971 bis 2. 9. 1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Kreuzberg, den 3. September 1971

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Ratei
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 12. Juli 1972

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler